IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Februar 2013

Nr. 2013/182

Einwohnergemeinde Wolfwil: Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)

---

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Wolfwil unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die Erschliessungsplanung wurde durch das Ingenieurbüro Emch + Berger AG Solothurn, Solothurn, ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Unterlagen:

1.1 Genehmigungsunterlagen

- Generelle Wasserversorgungsplanung, Situation 1:2‘500, Plan-Nr. WV 93.011.101, rev. 27.07.2012
- Technischer Bericht, 30.07.2012
- Konzept zur Trinkwasserversorgung in Notlagen, rev.2 30.07.12 mit dazugehöriger Situation 1:10‘000.

1.2 Übrige Unterlagen (Planungsgrundlagen)

- Hydraulische Netzberechnung, v1 30.07.2009, mit Schemaplan
- Hydraulisches Funktionsschema
- Bevölkerungsentwicklung.

2. Erwägungen

2.1 Der Gemeinderat Wolfwil bestätigt mit Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 2. Juli 2012 die Plangenehmigung sowie den Beschluss zur öffentlichen Planauflage in der Zeit vom 9. August 2012 bis 7. September 2012. Mit Schreiben vom 14. September 2012 bestätigt die Gemeinde, dass gegen die Planung das Rechtsmittel nicht ergriffen worden ist. Damit gilt die GWP durch den Gemeinderat als beschlossen.

2.2 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.3 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

2.3.1 Die Publikation und Auflage der vorliegenden Erschliessungsplanung erfolgte mit dem Hinweis auf § 39 Abs. 4 PBG.

– Danach kommt der GWP gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu, für Bauvorhaben die keine zusätzlichen Nebenbewilligungen, wie z.B. für Bachquerungen, erfordern oder bautechnisch unproblematisch und mit den Grundeigentümern abgesprochen sind.

– Für alle übrigen Ausbauvorhaben ist das ordentliche Baubewilligungsverfahren zu beschreiten.

2.3.2 Planerische und technische Abänderungen und Ergänzungen des GWP Nutzungsplans, Situation 1:2'500:

– Der vom Reservoir Muniberg (WV Aarwangen) angespiesene Hydrant ist mit der Hydranten-Nr. zu versehen.

– Im Industriegebiet Bännli sowie auch z.B. bei den GB-Nrn. 1190, 1805 etc. sind die teilweise fehlenden Hydranten-Nrn. einzutragen.

– Der Leitungsabschnitt mit DN 125 mm in der Schulstrasse ist gemäss Bericht mit DN 100 mm auszuführen. Ebenso der Leitungsabschnitt bei GB-Nr. 1805.

– Alle Leitungen mit der Bezeichnung GG 120 (Fahrstrasse) sind neu zu definieren (z.B. DN 125 mm).

– In der Legende Genehmigungsinhalt ist der folgende Vermerk anzubringen:„ Die SGV kann je nach Bebauungssituation weitere Hydranten verlangen und/oder bestehende Hydrantenstandorte verschieben."

3. Beschluss

Gestützt auf § 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie § 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11)

3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Wolfwil wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.

3.2 Der Nutzungsplan ist gestützt auf die unter Ziffer 2.3.2 aufgeführten Punkte anzupassen und dem Amt für Umwelt in 6-facher Ausführung, unterzeichnet durch die Planungsbehörde, zur Genehmigung nachzuliefern.

3.3 Die GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.

3.4 Die Ausbauplanung hat sich nach dem Dringlichkeitsprogramm und den entsprechend gesetzten Prioritäten gemäss dem Technischen Bericht zu richten.

3.5 Für die Realisierung von Ausbauvorhaben im Baubewilligungsverfahren sind die entsprechenden Bauprojekte auszuarbeiten und bewilligen zu lassen (vgl. oben Ziff. 2.3.1). Je nach den örtlichen Verhältnissen sind zusätzlich auch kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmebewilligungen, erforderlich [z.B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht

abschliessend)]. Auch die für die Erlangung dieser Nebenbewilligungen erforderlichen Gesuche und entsprechenden Unterlagen sind - zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden - bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. In Zweifelsfällen respektive bei Fragen empfiehlt es sich jedoch, vorgängig (und frühzeitig) mit der betroffenen kantonalen Fachstelle Rücksprache zu nehmen. Die Eröffnung der Nebenbewilligungen erfolgt - koordiniert mit der ordentlichen Baubewilligung - wiederum durch die örtliche Baukommission. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.

3.6 Für die Erlangung der erforderlichen Bewilligungen sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn die entsprechenden Gesuche mit allen Projektunterlagen einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.

3.7 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.

3.8 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.

3.9 Das Amt für Umwelt (AfU) erhält im Sinne von § 111 Abs. 3 GWBA das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder GWP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

3.10 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen mit dazugehörigem Versorgungsplan wird genehmigt.

3.11 Die vorsorglichen Massnahmen sind umzusetzen und in einer Ernstfall-Dokumentation festzuhalten, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.

3.12 Die Ernstfall-Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen und den Verantwortlichen der Wasserversorgung und dem zustädigen Regionalen Führungsstab zur Kenntnis zu bringen.

3.13 Gestützt auf §§ 2 und 64 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 773.00 erhoben.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung **Einwohnergemeinde Wolfwil, Hauptstrasse 8, 4628 Wolfwil**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.00	(4210000 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	773.00	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt (FS SWW: ad acta 332.081.01, mit 1 gen. Plandossier (folgt später); FS GWB) (3)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung
Amt für Raumplanung
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
Katastrophenvorsorge AMB, Baselstrasse 40
Einwohnergemeinde Wolfwil, Gemeindepräsidium, Hauptstrasse 8, 4628 Wolfwil, mit Rechnung, mit 2 gen. Plandossiers (folgen später) **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)
Emch+Berger AG Solothurn, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
Amt für Umwelt, Sch (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt in der Rubrik „Regierungsrat“: „Einwohnergemeinde Wolfwil: Die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) wird genehmigt.“)